

Betriebsunterbrechungsversicherung zusätzlicher Gefahren

Innere Unruhe: Werden im Zuge einer Demonstration Sachen beschädigt, gilt dies nicht als eine „Volksbewegung“ die unter den Begriff der Inneren Unruhe zu verstehen ist

Böswillige Beschädigung: Dabei handelt es sich um eine vorsätzliche Beschädigung der versicherten Sachen durch Fremde. Beschädigungen im Zuge eines Einbruchs gelten mit dieser Versicherungsdeckung nicht versichert

Streik, Aussperrung: Kommt es zu Betriebsunterbrechungen aufgrund einer planmäßig durchgeführten Arbeitsniederlegung, um ein entsprechendes Ziel umzusetzen, werden die Unterbrechungsschäden mit dieser Deckung abgesichert.

Fahrzeuganprall: Unterbrechungsschaden aufgrund des Anpralls eines Straßen- oder Schienenfahrzeuges

Rauch

Überschalldruckwelle: Schäden, die durch die Druckwelle von Flugzeugen verursacht werden

Sprinkler-Leckage: Wasseraustritt aus den am Versicherungsort installierten Löschanlagen

Überschwemmung: Darunter versteht man die Überflutung aufgrund Witterungsniederschlägen, Kanalrückstau oder auch Überschwemmungen durch stehende oder fließende Gewässer

Vermurung: Im Gegensatz zu Erdrutschschäden setzen sich Muren aus etwa den gleichen Verhältnisteilen von Erd- und Sedimenten sowie Wasser zusammen.

Erdbeben

Lawinen und Lawinenluftdruck: darunter versteht man Schnee- bzw. Eismassen, die sich von Berghängen lösen

Erdsenkung: damit meint man Erdabsenkungen aufgrund von Hohlräumen im Erdreich

Unbenannte Gefahren: darunter fallen plötzliche unvorhergesehene Einwirkungen auf die versicherten Sachen